

Incasso, es ist bei Vorzeigung desselben keine Zahlung zu erlangen und es muß Wechselprotest erhoben werden, so werde ich mit Ausnahme desselben einen mir befreundeten Notar beauftragen, und den Wechsel unter Protest zurücksenden. Das auswärtige Haus wird nun anfragen, an welchen Advocaten oder Notar es sich zu wenden habe, um sein Recht in dieser Beziehung vertreten zu lassen. Ich werde natürlich den mir befreundeten Advocaten vorschlagen, der den Wechselprotest aufgenommen hat, und kann nichts Bedenkliches darin finden, wenn derselbe Advocat alsdann die Rechte eines auswärtigen Hauses vertritt. In diesem Sinne werde ich mich also auch für das Deputationsgutachten erklären.

Abg. v. Mostik-Wallwig: Ich kann auch nach den wiederholten Erläuterungen des Herrn Referenten und eines andern Deputationsmitgliedes mein Bedenken gegen dies Amendement zu Punkt 1 in §. 14 nicht als beseitigt ansehen. Was die bürgerlichen Rechtsfachen betrifft, so gebe ich der Fassung des Gesetzentwurfes und den von dem Herrn königlichen Commissar weitläufig auseinandergesetzten Gründen den Vorzug. Wenn namentlich von dem letzten geehrten Redner erwähnt worden ist, es würde sich von vornherein in vielen Fällen gar nicht übersehen lassen, ob eine Sache widerrechtlich sei oder nicht, so kann man wohl von dem Ausdrucke „ungegründet“ dasselbe behaupten. Ich glaube in dem Zeitpunkte, wo eine Sache an den Sachwalter gebracht wird, wird sie sehr oft ungegründet erscheinen, und es wird häufig ihm erst die Aufgabe zufallen, die Rechtstitel und Beweismittel herbeizuschaffen, infolge deren sie später als gegründet erscheint. Ferner die Anwendung der Bestimmung auf das Verfahren in Strafsachen betreffend, so wiederhole ich, daß ich, wenn nicht ein ganz besonderer Irrthum der Auffassung zu Grunde liegt, für dessen Berichtigung ich sehr dankbar sein würde, ich die Fassung, wie die Deputation sie vorschlägt, für unanwendbar halte. Der Angeschuldigte ruft den Beistand des Vertheidigers an, um mit Hilfe dieses Beistandes seine Unschuld an den Tag zu bringen oder seine Strafe zu mindern. Wenn nun der Advocat die Defension annimmt, so ist er verpflichtet, seinen Beistand zu diesem Zwecke zu gewähren und er würde in Zukunft jede Defension ablehnen müssen, wo er nicht von der Unschuld des Angeschuldigten überzeugt ist oder wo er, wenn er als Richter zu fungiren hätte, seiner persönlichen Ueberzeugung nach für die der Sache nach zulässige strengere oder strengste Strafe stimmen müßte.

Präsident Dr. Haase: Wünscht sonst noch Jemand das Wort.

Abg. Emmrich: Wenn ich mir das Wort erbat, geschah es, um meine Abstimmung zu motiviren. Ich bin nämlich auch für die Abänderung, welche die geehrte Deputation vorgeschlagen hat und zwar unter Nr. 1 deshalb, weil ich annehme, daß, wenn zwei Parteien um ein und

dasselbe Object streiten, so muß eine Partei allemal Unrecht haben, also etwas Widerrechtliches verlangen; und wenn bei streitenden Parteien stets eine Person Unrecht haben wird, so folgt daraus, daß sie Etwas gegen das Recht oder Widerrechtliches beantragt hat. Nach meiner Ansicht müßte ein Advocat dann Denjenigen, der Unrecht hat, beim Anbringen zurückweisen, also nicht mehr Sachwalter bleiben, sondern Richter in erster und letzter Instanz werden. Ich kann mir daher gar nicht denken, wie man über den Satz noch streiten kann, und ich werde aus voller Ueberzeugung für die Deputation stimmen. Den Satz wegen des Wechselprotestes betreffend, da werde ich mich auch für die Deputation erklären müssen. Nehmen Sie an, daß es eine Masse kleiner Städte und Ortschaften giebt, wo nur ein oder zwei Advocaten sind. Wenn ich also einen Wechsel auf einen kleinen Ort habe und es sind da nur zwei Advocaten, so schicke ich natürlich allemal dem mir befreundeten oder Empfohlenen den Wechsel mit der Weisung zu, den Betrag einzuziehen, im Verweigerungsfalle Protest zu erheben und dann auf Grund des Protestes Klage anzustellen. Habe ich aber keine Wahl, wenn ich das Letztere übertragen will, so bin ich am Ende gezwungen, sie einem mir nicht befreundeten oder gar feindlich gesinnten Sachwalter führen zu lassen, oder einen nicht am Orte wohnenden damit zu beauftragen, was Beides sehr unzutraglich sein würde. Das ist der Grund, weshalb auch ich in dieser Beziehung mit der Deputation gehe.

Präsident Dr. Haase: Es scheint nicht, daß Jemand weiter an der Debatte Theil nehmen wolle. Ich gebe daher dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Abg. v. König: Ich will mir nur erlauben, dem geehrten Abg. v. Mostik-Drzewiecki noch wenige Worte zu erwidern. Nach meiner unmaßgeblichen Ansicht kann der Advocat darüber, ob er eine Sache unbegründet findet, sich nie im Zweifel befinden, weil das subjectiv ist. Der Advocat kann im Zweifel darüber sein, was geschwidrig, was rechtswidrig, objectiv genommen ist, aber nie kann er im Zweifel über seine subjective Ansicht von der Sache sein, im Zweifel darüber, ob er selbst Etwas unbegründet findet; und tritt dieser letztere Fall ein, hat er die Ueberzeugung von der Unrechtheit und von der Unbegründetheit des Anspruchs, so soll er den Antrag auf Uebernahme der Sache zurückweisen. Ich glaube daß dieser Grundsatz, wie ihn die Deputation hier aufstellt, sich auch mit gehöriger Berücksichtigung der Verhältnisse auf das Verfahren des Vertheidigers anwenden läßt. Denn wäre der Advocat im Voraus überzeugt, als gewänne er im Fortgange der Sache die feste Ueberzeugung, daß sein Client schuldig sei, hätte ihm der Client zugestanden, daß er diese oder jene That wirklich verübt hätte, dann würde der Advocat meiner Ansicht nach Unrecht handeln, wenn er nicht sein Vertheidigungssystem in entsprechender Weise einrichtete und wenn